SOZIALRECHT-JUSTAMENT

– Kurzmitteilungen Mai 2017 Nr. 4 – 2017

Herausgeber: Bernd Eckhardt

www.sozialrecht-justament.de
bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Impressum: Seite

Zwei aktuelle Entscheidungen des LSG Hessen im Bereich des SGB II

I. Kosten der Passbeschaffung bei MigrantInnen (LSG Hessen vom 11.10.2016 - L 7 AS 139/16)

II. Erreichbarkeit: Leistungsanspruch im Monat der Antragstellung, wenn AntragstellerInnen in diesem Monat teilweise ortsabwesend waren (LSG Hessen, 29.03.2017- L 6 AS 334/16)

I. LSG Hessen, 11.10.2016 - L 7 AS 139/16

(nachgehend: **BSG - 03.01.2017 - AZ: B 4 AS 394/16 B**; die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde wegen Ablauf der Beschwerdefrist abgelehnt).

Kosten der Passbeschaffung sind nicht als unabweisbarer Bedarf anzuerkennen, solange nicht zumutbare Schritte zur kostenfreien Beschaffung eines Passersatzes oder ggf. eines Reisausweises unternommen worden sind. Hier ist der Gebührenerlass nach den Rechtsnormen des Aufenthaltsgesetzes vorrangig anzuwenden.

Argumente aus der Entscheidungsbegründung:

1. Auch Kosten für ausländische Pässe sind vom Regelbedarf umfasst

   „Zwar folgt der Senat nicht der Auffassung des Sozialgerichts, wonach es sich bei den Kosten für die Gültigkeitsverlängerung oder Beschaffung eines Reisepasses nicht um einen vom Regelbedarf umfassten Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes handelt. ***Vielmehr gehören diese Bedarfe zu den mit dem Regelsatz erfassten Bedarfen und können grundsätzlich darlehensweise gedeckt werden*** *(so auch Böttiger in Schlegel/Voelzke, JurisPK, SGB XII, § 73 Rn. 129 m.w.N.). Wie die Ausführungen in BT-Drs. 17/3404, S. 64, zeigen, wonach bei den sonstigen Dienstleistungen die neu festgelegten Gebühren von 28,80 EUR bezogen auf 10 Jahren für den Personalausweis, die künftig auch hilfebedürftige Personen zu entrichten haben, zusätzlich berücksichtigt werden, hat der Gesetzgeber bei der Bemessung der Regelsätze gerade auch diese Kosten im Blick gehabt und, auf eine Passlaufzeit von 10 Jahren umgelegt, in die Regelsätze eingestellt.“*

2. Die auch nur darlehensweise Übernahme der Kosten kommt nur bei einem unabweisbaren Bedarf in Betracht. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Passersatzpapier oder ein Reisepass

SOZIALRECHTLICHE FORTBILDUNG

Aktuelles aus der SGB II Rechtsprechung

SGB II konkret – 2017

Ein Tagesseminar in vier Blöcken

- Aktuelle **wichtige Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit** zum SGB II und angrenzender Rechtsgebiete
- **Fristen**, welche es gibt und was getan werden kann, wenn sie abgelaufen sind… Praxiswissen für die existenzsichernde Sozialberatung
- Die **Eingliederungsvereinbarung** in der aktuellen Rechtsprechung: Zur Rechtsposition von SGB II-Leistungsberechtigten
- **Offener Block für Fragen aus der SGB II-Beratung**

Mittwoch 14. Juni in Frankfurt/M.

Näheres auf www.sozialrecht-justament.de

aufgrund von Regelungen des Aufenthaltsgesetzes kostenfrei beschafft werden kann.

„Jedoch mangelt es im Falle des Klägers an der notwendigen Unabweisbarkeit des Bedarfs i. S. d. § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer seines Reisepasses, weil er zumutbar auf die Möglichkeit der Ausstellung eines Ausweisersatzes gemäß § 48 Abs. 2 AufenthG zu verweisen war, wofür er gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 8 AufenthV Gebührenbefreiung genießt, allerdings nicht zum Grenzübertritt in ausländische Staaten berechtigt ist *(vgl. LSG für das Land Nordrhein-Westfalen - NRW -, Beschluss vom 25. Februar 2011, L 19 AS 2003/10 B, Juris Rn. 12).*

Darüber hinaus konnte dem Kläger nach § 5 Abs. 1 AufenthV auch ein Reiseausweis ausgestellt werden, sofern er nicht auf zumutbare Weise einen Pass erlangen konnte, wobei allerdings insbesondere die Zahlung der vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühr grundsätzlich als zumutbar gilt (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 AufenthV), allerdings nach § 53 Abs. 2 AufenthV die Gebühren ermäßigt oder von ihrer Erhebung ganz abgesehen werden kann, wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen in Deutschland geboten ist. Unter diesen Voraussetzungen dürfte dem Gebührenpflichtigen im gleichen Umfang auch die Zahlung der vom Herkunftsstaat festgelegten Gebühren nicht zumutbar sein.“

3. SGB II-Leistungsberechtigte sind verpflichtet, die Möglichkeiten der kostenfreien Passersatzbeschaffung (bzw. Reisepassbeschaffung) zu nutzen. Nur bei deren Scheitern ist ein unabweisbarer Bedarf möglicherweise zu bejahen.

   „Ob diese Voraussetzungen im Falle des Klägers für die gebührenfreie Erteilung eines Reiseausweises vorlagen, ist allerdings nicht mehr abschließend zu klären, weil er sich in keiner Weise um die Beschaffung eines Ersatzausweises bemüht sondern stattdessen mit eigenen Mitteln einen neuen Reisepass seines Herkunftsstaates erworben hat. ***In Anbetracht der zuvor dargestellten Möglichkeiten zum gebührenfreien Erwerb von Ersatzausweis oder gar Reiseausweis muss jedenfalls die Unabweisbarkeit des vom Kläger geltend gemachten Bedarfs verneint werden.“***

4. Eine Leistungsgewährung nach § 73 SGB XII oder nach § 21 Abs. 6 SGB II ist nicht möglich. Die Passbeschaffung ist weder eine atypische Bedarfslage (was § 73 SGB XII erfordert) noch ein regelmäßiger Bedarf (was § 21 Abs. 6 SGB II erfordert).

   „Soweit der Kläger hilfsweise die nachträgliche Bewilligung eines Zuschusses nach § 21 Abs. 6 SGB II bzw. einer Beihilfe nach § 73 SGB XII (dann durch den zuständigen Grundsicherungsträger) begehrt, stehen dem ebenfalls die bereits ausgeführten Gründe entgegen. Eine Beihilfe zu den Passbeschaffungskosten nach § 73 SGB XII setzt u. a. voraus, dass eine besondere, atypische Lebenslage vorliegt, die eine Nähe zu den anderen im Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XI geregelten Bedarfslagen aufweist, was bei Passbeschaffungskosten nicht der Fall ist (so etwa: LSG NRW, Beschluss vom 3. Januar 2011, L 7 AS 460/10 B, Juris Rn. 6 m.w.N.).

   Ferner hat das Sozialgericht im Hinblick auf § 21 Abs. 6 SGB II bereits zutreffend ausgeführt, dass es sich insoweit nur um einen einmaligen und nicht um einen laufenden im Bewilligungszeitraum mehrmals auftretenden Bedarf handelt *(so auch LSG NRW, Beschlüsse v. 25. Januar 2012, L 12 AS 2046/10 B, Juris Rn. 15, 28. Januar 2013, L 12 AS 1836/12, Juris Rn. 15 und 25. Februar 2011, L 19 AS 2003/10 B, Juris Rn. 8 u. 12 sowie LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Oktober 2011, L 12 AS 2597/11, Juris Rn. 25, 26). Dem folgt auch der erkennende Senat.“*

Kritische Anmerkung:

Die Entscheidung des LSG Hessen ist plausibel, setzt aber voraus, dass Leistungsberechtigte auch über diese Möglichkeiten der Passersatzbeschaffung und ggf. des Reisepasses informiert sind. Die Unabweisbarkeit des Bedarfs kann ja nur erfolgen, wenn das Jobcenter über diese Informationen verfügt. Dann muss es diese aber auch an den Betroffenen weiterleiten. In der Praxis muss sich allerdings zeigen, ob die kostenfreie Passersatzbeschaffung oder kostenfreie Beschaffung eines Reisepasses über die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes tatsächlich so einfach ist, wie es die Entscheidung des LSG Hessen suggeriert.

Siehe auch die ausführlich begründete Entscheidung des SG Karlsruhe, Urteil vom 29. August 2013, Az. S 1 SO 4002/12:

https://openjur.de/u/653672.html

II. LSG Hessen, 29.03.2017- L 6 AS 334/16

(Revision zugelassen, derzeit, 20.5.2017, meines Wissens noch nicht rechtskräftig)

Auslandsaufenthalt im Monat der Antragstellung. Der Auslandsaufenthalt beginnt, bevor der auf den ersten des Monats zurückwirkende Antrag gestellt worden ist. Leistungen müssen gewährt werden, wenn die Anwendung der EAO nicht ihr Ziel der Eingliederung in Arbeit erreichen kann. Dies ist im Antragsmonat der Fall, da ein am letzten Tag des Monats gestellter Antrag auf den Ersten des Monats zurückwirkt.

Sachverhalt: Am 4.4.2015 beantragt der Kläger SGB II-Leistungen. Seine aus Kuba stammende Frau reiste am 31. Januar 2015 in ihr Heimatland, da ihr Vater schwer erkrankt war. Er starb noch bevor sie ihre Herkunftsfamilie erreichen konnte. Die Frau blieb bis zum 24. April in Kuba und reiste erst wieder am 25. April in Deutschland ein. Das Jobcenter lehnte Leistungen wegen eines Verstoßes gegen die Erreichbarkeitsanordnung (EAO) bis einschließlich den 24. April für die Frau ab. Eine Leistungserbringung sei nur nach vorheriger Zustimmung des Jobcenters möglich. Diese wurde unstrittig nicht gegeben. Damit lag die Leistungsvoraussetzung nicht vor, argumentierte das Jobcenter.

Das LSG Hessen sprach Leistungen zu. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung wurde auch die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Argumente aus der Entscheidungsbegründung

1. Die Leistungsvoraussetzung des **gewöhnlichen Aufenthalts** in Deutschland wird durch die Abwesenheit von 12 Wochen nicht tangiert.

   „Die Klägerin erfüllte im streitgegenständlichen Zeitraum sämtliche Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II. Insbesondere ging ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland auch nicht durch ihren Aufenthalt in Kuba vom 31. Januar 2015 bis 24. April 2015 aus Anlass der schweren Erkrankung bzw. des Todes ihres Vaters verloren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 \226 B 14 AS 50/10 R, zu einem Auslandsaufenthalt für voraussichtlich vier Monate wegen familiärer Verpflichtungen).“

2. **Eine Zustimmung zur Ortsabwesenheit kann im Monat der Antragsstellung schon deshalb nicht verlangt werden, weil die Ortsabwesenheit schon vor der Antragstellung begann.**

   „Hierauf kommt es für den Leistungsanspruch der Klägerin für den Zeitraum 1. April 2015 bis 23. April 2015 vorliegend jedoch nicht an. § 7 Abs. 4a SGB II a.F. kann hier für den Kalendermonat April 2015 schon deshalb nicht greifen, weil Personen, die nicht im Leistungsbezug nach dem SGB II stehen und auch noch keinen Antrag nach dem SGB II gestellt haben, hinsichtlich ihres Aufenthalts keinerlei Zustimmungserfordernissen des Leistungsträgers nach dem SGB II unterliegen.

   Das Monatsprinzip des § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II bewirkt, dass Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die erstmals in den Leistungsbezug nach dem SGB II treten, wegen eines vor Antragstellung geplanten und angetretenen Auslandsaufenthalts im Kalendermonat der Antragstellung keinem Leistungsausschluss wegen ihrer im Kalendermonat der Antragstellung zeitweise noch fortdauernden Ortsabwesenheit unterliegen.“

3. Aufgrund der Übergangsvorschrift in § 77 SGB II ist immer noch die Erreichbarkeitsanordnung des SGB III im SGB II anzuwenden. Die großzügigere gesetzliche Änderung aus dem Jahr 2011 kommt immer noch nicht zum Tragen, weil in dieser eine Verordnung durch das Bundesministerium für Arbeit vorgesehen war, die dieses bisher nicht erlassen hat. **Im vorliegenden Fall ist die EAO nicht anwendbar, da zum Zeitpunkt der Ortsabwesenheit kein Sozialrechtsverhältnis zwischen der Antragstellerin und dem Jobcenter bestanden hat.**

   „Die EAO regelt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der durch die Arbeitslosmeldung zu der Bundesagentur für Arbeit in ein Sozialrechtsverhältnis eingetretene Arbeitslose Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann. ***Den Fall, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wegen der Rückwirkungsfiktion des Antrags (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II) rückwirkend für einen Zeitraum vor tatsächlicher Antragstellung zu erbringen sind, kann die EAO aus rechtssystematischen Gründen nicht regeln****, weil das SGB III keine Leistungen für die Zeit vor Antragstellung (i.d.R. durch persönliche Arbeitslosmeldung, jedenfalls nicht früher) kennt.“*

„Erst mit der Antragstellung durch den Ehemann am 4. April 2015 kam somit ein Sozialrechtsverhältnis zwischen der (durch den Ehemann vertretenen) Klägerin und dem Beklagten zustande. Erst mit diesem Zustandekommen eines Sozialrechtsverhältnisses können die Klägerin Melde- und Mitwirkungspflichten nach dem SGB II treffen. Aus der Rückwirkung der Meldung auf den Ersten des Monats nach § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II zu schließen, dass auch Melde- und Mitwirkungspflichten rückwirkend zu erfüllen seien, ist nicht möglich. Denn solche tatsächlichen Pflichten können nicht fiktiv rückwirkend erfüllt werden."

4. Ein Sozialrechtsverhältnis bestand ab dem 4.4.2015, nachdem ihr Mann den Antrag gestellt hat. **Dennoch kann aus dem Bestehen des Sozialrechtverhältnisses allein keine Leistungsvoraussetzung in Form des Vorliegens einer zustimmungspflichtigen Ortsabwesenheit abgeleitet werden**. **Sinn der Regelungen der Erreichbarkeitsanordnung ist es, Leistungsberechtigte zu motivieren, bei Eingliederungsleistungen mitzuwirken**. Die EAO verfolgt keinen Selbstzweck.

   „Eine Kontrollüberlegung bestätigt dieses Ergebnis: Hätte der Ehemann der Klägerin den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II überhaupt erst am 24. April 2015 gestellt, würde dieser gleichfalls auf den Ersten des Monats zurückwirken. Die Klägerin hätte sich dann aber bei Antragstellung nicht mehr außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufgehalten. Der Leistungsausschlussgrund des § 7 Abs. 4a SGB II a.F. i.V.m. mit § 3 EAO, dass die Klägerin gerade wegen ihrer Ortsabwesenheit ab 1. April 2015 nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stand (fehlende Verfügbarkeit), könnte hier jedenfalls nicht angeführt werden. Denn bei jedem Ende des Monats gestellten Leistungsantrag scheidet eine (rückwirkende) Vermittlung in Arbeit für den Zeitraum vom Monatsanfang bis zur tatsächlichen Antragstellung im jeweiligen Kalendermonat wegen tatsächlicher Unmöglichkeit aus, auch wenn der Antragsteller sich die ganze Zeit über in Deutschland und ortsnah aufgehalten hat. Nicht der Auslandsaufenthalt, sondern die Unmöglichkeit rückwirkender Eingliederungsmaßnahmen, steht der Eingliederung in Arbeit vor tatsächlicher Antragstellung im Wege. Dieses Auseinanderfallen des fiktiv bestimmten Zeitraums, ab dem ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht und Einkommenszuflüsse in die Leistungsberechnung eingehen, und des Zeitraums, ab dem der Beklagte tatsächlich Eingliederungsbemühungen unternehmen kann, ist dem Monatsprinzip des § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II immanent und hat nichts mit einer etwaigen Ortsabwesenheit des Antragstellers zu tun."

SGB II

Praxisseminar

– das ABC des SGB II

vom Antrag

zum Bescheid

zur Causa

(den rechtlichen Hintergründen)

Di. und Mi.,4./5. Juli 2017

München

und

Di. und Mi., 17./18. Oktober 2017

Nürnberg

Ausführliche Seminarbeschreibung auf:

www.sozialrecht-justament.de

5. Zusatzargument des LSG Hessen: Das Jobcenter kann auch nicht darauf bestehen, dass eine Zustimmung zumindest ab dem Tag der tatsächlichen Antragsstellung notwendig gewesen wäre. Ein zum 1. April 2015 wirkender Antrag konnte bis zum 30.4.2015 gestellt werden. **Hätte ein Antrag am 4.4.2015 offensichtlich nachteilige Folgen für den Leistungsanspruch der Frau gehabt, wäre das Jobcenter in der Pflicht gewesen, auf darauf hinzuweisen, den Antrag zurückzunehmen und später zu stellen**.

   „Auch treffen den Beklagten die Beratungspflichten aus § 14 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - All-

gemeiner Teil (SGB I). Ein Antrag kann auch zurückgenommen werden (vgl. Eicher, SGB II § 37 Rn. 20). Daher bestand \226 wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung § 7 Abs. 4a SGB II a.F. i.V.m. § 3 EAO im Sinne einer notwendigen Zustimmung zum fortdauernden Auslandsaufenthalt anwenden wollte und auch eine Ermessenreduktion auf Null für die Zustimmung zum fortdauernden Auslandsaufenthalt für weitere 19 Tage im Monat April 2015 verneinen wollte \226 eine Beratungspflicht des Beklagten gegenüber dem Ehemann der Klägerin, der diese bei Antragstellung am 4. April 2015 vertrat, diesen darüber aufzuklären, dass bei Antragstellung nach Rückkehr seiner Ehefrau erst am 24. April 2015 oder später im Monat April ein Anspruch auf Leistungen ab 1. April 2015 bestehe. Denn bei Antragstellung erst am 24. April 2015 würde der Antrag ebenso wie der am 4. April 2015 gestellte Antrag auf den Ersten des Monats zurückwirken. Eine Zustimmung zur Ortsabwesenheit hätte sich erübrigt, weil keine solche mehr geplant war. Eine Ortsabwesenheit vor Zustandekommen des Sozialrechtsverhältnisses kann aber, wie gezeigt, nicht den Zustimmungserfordernissen der EAO unterliegen. Traf den Beklagten aber eine entsprechende Beratungspflicht, so ist jedenfalls im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs die Klägerin so zu behandeln, als hätte ihr Ehemann den Antrag erst am 25. April 2015 (tatsächliche Rückkunft der Klägerin) gestellt."

SOZIALRECHTLICHE FORTBILDUNG

Sozialleistungen und Ausländerrecht – soziale Rechte für Zuwandernde

Sozialleistungen sind oft vom aufenthaltsrechtlichen Status abhängig. Das gilt für EU-AusländerInnen und AusländerInnen aus Drittstaaten. Inhalt des Seminars sind die ausländerrechtlichen Voraussetzungen bei den unterschiedlichen Sozialleistungen:

- SGB II-Leistungen
- SGB XII-Leistungen zum Lebensunterhalt
- SGB XII-Leistungen, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Wohngeld
- Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld
- BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe

…aber das ist doch Erika Mustermann

Insbesondere wird in der Fortbildung auch auf die Neuregelungen der Sozialleistungsausschlüsse von EU-BürgerInnen seit dem 29.12.2016 eingegangen. Die neuen gesetzlichen Regelungen sind europarechtlich und verfassungsrechtlich strittig. Die aktuelle Rechtsprechung geht in die Fortbildung ein.

Auch auf die Problematik des Übergangs von Asylbewerberleistungen zu SGB II-Leistungen in der Praxis wird die Fortbildung eingehen. Das Asylbewerberleistungsgesetz selbst ist aus zeitlichen Gründen nicht Thema der Fortbildung. Nur die sozialrechtlichen Ansprüche in sogenannten Mischbedarfsgemeinschaften (AsylbLG/SGB II) werden behandelt.

In der Fortbildung werden auch Arbeitshilfen vorgestellt, die für die praktische Beratung sehr nützlich sind.

Mittwoch, 4. Oktober 2017 in Nürnberg

Donnerstag, 16. November in München

Frankfurt auf Anfrage (Termin im Herbst, erscheint demnächst)

Näheres in Kürze unter: www.sozialrecht-justament.de

Impressum: Herausgeber und verantwortlich im Sinne des Presserechts, Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg